



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



65. Jahrgang

Regensburg, 15. September 2009

Nr. 9

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Regensburg78
vom 7. August 2009 Az. 1-1462.8-5

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Oberpfalz Nord.....79
vom 7. August 2009 Az. 1-1462.3-6

Verordnung zur Auflösung des gemeindefreien Gebietes „Schwaighauser Forst“ (Landkreis Regensburg)80
Vom 1. September 2009 Az. 12-1406 R 6

Schulen

Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Altendorf und Schwarzhofen, Landkreis Schwandorf,84
Vom 2. September 2009 Nr. 43.11-5102-SAD-41

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2009.....84

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg85
für das Haushaltsjahr 2009

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes
Sparkasse Regensburg
vom 7. August 2009
Az. 1-1462.8-5**

Der Zweckverband Sparkasse Regensburg hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 28. Mai 2009 seine Satzung geändert. Diese Änderungssatzung wurde der Regierung der Oberpfalz angezeigt. Sie wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 7. August 2009
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Satzung zur Änderung der Satzung des
Zweckverbandes Sparkasse Regensburg
vom 10. Juni 2009**

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Regensburg vom 8. Oktober 2003 durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 28. Mai 2009 wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsvorschriften

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird „Arbeiter oder Angestellte“ durch „Arbeitnehmer“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten.

3. § 10 Überschrift und Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

§ 10
Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG)
 - (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
 - (3) Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtrahmengesetz obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.
4. § 13 Abs. 1 Buchstabe c 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:
 - c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln;

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Regensburg, 10. Juni 2009

Hans Schaidinger
Vorsitzender des Zweckverbandes
Sparkasse Regensburg

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes
Sparkasse Oberpfalz Nord
vom 7. August 2009
Az. 1-1462.3-6**

Der Zweckverband Sparkasse Oberpfalz Nord hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 22. Juli 2009 seine Satzung geändert. Diese Änderungssatzung wurde der Regierung der Oberpfalz angezeigt. Sie wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 7. August 2009
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Satzung zur Änderung der Satzung des
Zweckverbandes Sparkasse Oberpfalz Nord
vom 22. Juli 2009**

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Oberpfalz Nord vom 21. Juli 2005 (RABI S. 58) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 22. Juli 2009 wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsvorschriften

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird „Arbeiter oder Angestellte“ durch „Arbeitnehmer“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 11 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 11 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten.
3. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11
Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

 - (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
 - (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen; hierzu gehören auch die Versorgungslasten für die Versorgungsempfänger der ehemaligen Stadtparkasse Weiden i.d.OPf.
 - (3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.
 - (4) Den Arbeitnehmern der Stadtparkasse Weiden i.d.OPf., die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet.
4. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird „§ 29 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO)“ durch „§ 21 Abs. 3 Sparkassenordnung (SpkO)“ ersetzt.
5. § 14 Abs. 1 Buchstabe c 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:
 - c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln;
6. § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18
Inkrafttreten

¹Diese Verbandssatzung tritt am 1. August 2005 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 10. Juni 1999 (RABI S. 32), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 29. September 2003 (RABI S. 59), außer Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 22. Juli 2009
Zweckverband Sparkasse Oberpfalz Nord

Kurt Seggewiß
Verbandsvorsitzender

**Verordnung
zur Auflösung des gemeindefreien Gebietes
„Schwaighauser Forst“
(Landkreis Regensburg)
Vom 1. September 2009
Az. 12-1406 R 6**

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Das gemeindefreie Gebiet „Schwaighauser Forst“ wird aufgelöst.
- (2) In den Markt Regenstauf werden folgende Flurstücke der Gemarkung Schwaighauser Forst eingegliedert:

Flurstück Nr.	Fläche in m ²
3	3700
3/2	1700
3/3	2020
3/4	1740
4/2	2331
4/3	4313
4/4	2730
4/5	4652
4/6	148548
4/7	131046
4/8	91565
4/9	20624
4/13	564
4/14	193365
4/15	84689
5/2	8280
6	455876
6/1	7435
7/3	3494
7/5	7757
7/6	1567
7/7	2370
7/8	76
7/11	2090
7/12	72867
7/15	11518

7/16	11847
7/17	52854
7/19	262522
7/20	16345
7/21	329741
8/6	1175
8/7	3928
8/8	3637
8/9	8161
8/11	172
8/14	63244
8/15	178509
8/16	123503
9/1	546
9/4	2322
32	462223
32/3	4225
32/4	152
32/5	37018
32/7	48737
32/8	2904
32/9	2018
33	1302786
33/3	2930
34	21530
35/2	<u>3650</u>
Summe	4213596

(3) In den Markt Lappersdorf werden folgende Flurstücke der Gemarkung Schwaighauser Forst eingegliedert:

Flurstück Nr.	Fläche in m ²
4	120902
4/10	19555
4/11	18551
4/12	4677
4/16	1837
4/17	371
7	315623
7/2	1644
7/9	1667
7/10	1047
7/13	171636
7/14	1777
7/18	82986
8	538269

8/3	6547
8/4	952
8/10	532
8/12	69299
8/13	214
9	664096
9/2	70402
10	338059
11	21844
11/2	1426
11/4	908
11/11	56563
11/12	59826
19	189295
19/2	8764
19/14	214
20	56427
20/3	211
32/2	<u>23211</u>
Summe	2849332

(4) In die Gemeinde Pielenhofen werden folgende Flurstücke der Gemarkung Schwaighauser Forst eingegliedert:

Flurstück Nr.	Fläche in m ²
11/3	2693
11/13	16452
12	292236
12/2	2150
12/3	16377
13	404713
13/2	1570
13/3	11756
13/4	493
14	500509
14/3	1031
14/5	<u>1574</u>
Summe	1251554

(5) In die Gemeinde Wolfsegg werden folgende Flurstücke der Gemarkung Schwaighauser Forst eingegliedert:

Flurstück Nr.	Fläche in m ²
8/2	11957
8/17	8359
9/3	284547
10/1	23312

10/2	446744
14/2	2139
14/4	1541
15	9880
16	14620
17	771830
17/2	2627
17/3	9977
18	1020
19/7	5120
19/12	61947
19/13	496286
20/2	5013
20/4	63136
20/5	523875
21	5420
22	361367
23	545440
23/2	4054
24	48750
25	706886
25/2	2830
26	751263
27	319168
27/19	80
27/20	2398
27/21	5286
28	267500
28/2	2660
29	281200
30	943287
31	835087
32/6	<u>46598</u>
Summe	7877758

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Regensburg, 1. September 2009
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Schulen

Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Altendorf und Schwarzhofen, Landkreis Schwandorf, Vom 2. September 2009 Nr. 43.11-5102-SAD-41

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

§ 5 Abs. 2 der Verordnung der Regierung der Oberpfalz über Organisationsänderungen an den Volksschulen Altendorf, Neunburg vorm Wald und Schwarzhofen, Landkreis Schwandorf, vom 2. Juli 2008 Nr. 43.11-5102-SAD-41 (RABl S. 72) erhält folgende neue Fassung:

„Abweichend hiervon treten § 1 Abs. 3, § 2 und § 4 Nr. 3 dieser Verordnung erst zum 1. August 2009 in Kraft. Für Schüler aus den Gemeindeteilen Altenhammer, Höfen, Holzhof, Meischendorf, Uckersdorf und Zangenstein des Marktes Schwarzhofen, die im Schuljahr 2008/2009 die Volksschule Altendorf besucht haben, verbleibt es allerdings bei der bisherigen Grundschulspriegelausgestaltung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Regensburg, 2. September 2009
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2009

I.

Gemäß §§ 18 ff. der Zweckverbandssatzung vom 25. November 2005 (RABl S. 81), geändert durch Satzung vom 19. April 2007 (RABl S. 36), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 28. Juli 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.976.875,-- €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	464.600,-- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll), der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 1.545.825,00 € festgesetzt.
2. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Vermögenshaushalts (Umlagesoll), der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 464.600,00 € festgesetzt.
3. Umlagenschlüssel ist das prozentuale Verhältnis der nach Art. 8, 10 BaySchFG auf die Berufsschulen der Verbandsmitglieder entfallenden Schülerzahlen gemäß dem Stand der amtlichen Schülerzahlenstatistik für das Jahr 2008 zu den jeweils festgesetzten gesetzlichen Stichtagen (§ 19 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung).
4. Die Betriebskosten- und die Investitionsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Verbandsmitglied	Schülerzahlen 2008 Vollzeitschüler	Verbandsumlage 2009	
		Betriebskosten	Investitionskosten
Stadt Amberg	404	787.532,53 €	236.694,07 €
Lkr. Amberg-Sulzbach	389	758.292,47 €	227.905,93 €
Summen	793	1.545.825,00 €	464.600,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12. August 2009 Az. 12-1512-AM-Z-4-4 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach im Rathaus Amberg, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 13. August 2009
Zweckverband Berufsschulen
Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger
Zweckverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg
für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Aufgrund der §§ 14 ff. der Verbandssatzung vom 14. August 2006 (RABI S. 54) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg in ihrer öffentlichen Sitzung am 29. Juli 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 34.150,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab. 4.900,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 29.150,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
2. Eine Umlage zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.
3. Der Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder am 31.12.2007:

Es errechnen sich folgende Umlagebeträge:			
	Einwohner:	Im Verwaltungs- haushalt	Im Vermögens- haushalt
Landkreis Amberg-Sulzbach	107.069	= 10.566,47 €	0,00 €
Landkreis Schwandorf	144.069	= 14.219,92 €	0,00 €
Stadt Amberg	44.216	= 4.363,61 €	0,00 €
	295.374	29.150,00 €	0,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 12. August 2009 Az.: 12-1512-AM-Z-1-9 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung in 92224 Amberg, Spitalgraben 3, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 20. August 2009
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Amberg

Wolfgang Dandorfer
Verbandsvorsitzender